

# • Statuten

- 27.01.2025: Genehmigt vom Vorstand zu Handen der GV vom 01.3.2025
- 01.03.2025: Genehmigt von der Generalversammlung
- 00.00.2025 Genehmigt vom Zentralvorstand

# Procap Oberwallis – Statuten vom 01. März 2025

## STATUTEN Procap Oberwallis

### I. Name, Zweck

#### Art. 1 Name und Zweck

<sup>1</sup>Unter dem Namen Procap Oberwallis besteht ein religiös und parteipolitisch neutraler, unabhängiger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

<sup>2</sup>Procap Oberwallis bezweckt die Wahrung, Förderung und Durchsetzung der Interessen von Menschen mit Behinderung in sozialer, wirtschaftlicher, beruflicher, rechtlicher und gesellschaftlicher Hinsicht in Zusammenarbeit mit Procap Schweiz.

#### Art. 2 Struktur und Tätigkeitsgebiet

<sup>1</sup>Procap Oberwallis ist als Sektion Kollektivmitglied des Vereins Procap Schweiz.

<sup>2</sup>Das Tätigkeitsgebiet von Procap Oberwallis umfasst den deutschsprachigen Kantonsteil des Wallis. Procap Oberwallis arbeitet in der Region Wallis und Bern mit anderen Sektionen von Procap zusammen.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3 Mitgliederkategorien

##### <sup>1</sup> Aktivmitglieder

<sup>a</sup> Procap Oberwallis nimmt Menschen mit einer Behinderung, die im Tätigkeitsgebiet wohnen, als Aktivmitglieder auf. Diese werden gleichzeitig mit ihrem Beitritt bei Procap Oberwallis Aktivmitglieder von Procap Schweiz.

<sup>b</sup> Die Aktivmitglieder bezahlen für jedes Kalenderjahr einen einheitlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe durch die Generalversammlung bestimmt wird. In diesem Betrag ist der Mitgliederbeitrag an Procap Schweiz eingeschlossen, der durch den Vorstand an Procap Schweiz überwiesen wird.

##### <sup>2</sup> Solidarmitglieder

Nicht behinderte natürliche Personen können durch den Vorstand als Solidarmitglieder aufgenommen werden. Diese erwerben durch ihren Beitritt keine Mitgliedschaft bei Procap Schweiz.

##### <sup>3</sup> Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich um Procap Oberwallis besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht gegenüber Procap Oberwallis befreit.

##### <sup>4</sup> Kollektivmitglieder

Juristische Personen, Vereine und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts, welche die Bestrebungen und Ziele von Procap Oberwallis unterstützen, können als Kollektivmitglied aufgenommen werden. Diese erwerben durch ihren Beitritt keine Mitgliedschaft bei Procap Schweiz. Die Kollektivmitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Dienstleistungen seitens Procap Oberwallis und Procap Schweiz.

#### Art. 4 Aufnahme von Mitgliedern

<sup>1</sup>Die Aufnahme als Mitglied ist dem Vorstand mit einer schriftlichen Beitrittserklärung zu beantragen. Mit dieser werden die Statuten von Procap Oberwallis und Procap Schweiz anerkannt.

## **Procap Oberwallis – Statuten vom 01. März 2025**

<sup>2</sup>Die Aufnahme als Aktivmitglied kann nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.

### **Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Mitglieder können mit Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Quartals austreten. Der Austritt ist der Geschäftsstelle von Procap Oberwallis schriftlich mitzuteilen. Bei einem laufenden Beratungsmandat gilt die Austrittserklärung gleichzeitig als Kündigung dieses Mandats.

<sup>2</sup>Bei einem Verstoss gegen die Interessen von Procap Oberwallis oder Procap Schweiz kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben.

<sup>3</sup>Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags erlischt die Mitgliedschaft.

<sup>4</sup>Mit dem rechtsgültig vollzogenen Austritt, Ausschluss oder Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

## **III. Organisation**

### **Art. 6 Organe**

Organe von Procap Oberwallis sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Revisionsstelle

#### *A. Generalversammlung*

### **Art. 7 Einberufung**

<sup>1</sup>Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens am 31. März des Folgejahres statt.

<sup>2</sup>Die Traktanden der Generalversammlung sind den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

### **Art. 8 Anträge**

Anträge von Mitgliedern sowie von Procap Schweiz sind mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand zu unterbreiten. Verspätete Anträge werden nicht behandelt.

### **Art. 9 Stimmrecht**

<sup>1</sup>Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind die Aktiv- und Solidarmitglieder. Bei Traktanden, die Procap Schweiz betreffen, sind nur Aktivmitglieder stimmberechtigt.

<sup>2</sup>Kollektivmitglieder können mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilnehmen.

### **Art. 10 Beschlussfassung, Geschäftsgang**

<sup>1</sup>Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

<sup>2</sup>Die Generalversammlung wird vom / von dem / der Präsidenten / Präsidentin oder vom/von Vizepräsidenten/Vizepräsidentin geleitet. Der Vorstand kann den weiteren Geschäftsgang der Generalversammlung in einem Geschäftsreglement näher ordnen.

## **Procap Oberwallis – Statuten vom 01. März 2025**

### Art. 11 Aufgaben

Ordentliche Geschäfte der Generalversammlung sind:

1. Wahl des Tagesbüros
2. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Entlastung des Vorstandes
3. Bestimmung der Mitgliederbeiträge
4. Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin, des Vorstandes und der Revisionsstelle
5. Entscheide über Anträge der Mitglieder, des Vorstandes oder von Procap Schweiz.

### Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, mehr als 1/5 der Mitglieder oder Procap Schweiz an den/die Präsidenten/ Präsidentin, einzuberufen.

### *B. Vorstand*

### Art. 13 Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen

<sup>1</sup>Der Vorstand setzt sich aus 5-7 Mitgliedern zusammen. Menschen mit einer Behinderung oder deren Angehörige müssen im Vorstand angemessen vertreten sein. Verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Mitgliedern des Vorstands sind grundsätzlich zu vermeiden. Der Vorstand verteilt die Aufgaben unter den Gewählten selbst. Er kann einen 3-köpfigen Ausschuss (Geschäftsleitung) bilden und dessen Rechte und Pflichten in einem Geschäftsreglement ordnen.

<sup>2</sup>Der Vorstand erledigt die Geschäfte von Procap Oberwallis, soweit sie nicht durch Gesetz oder durch diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er gewährleistet einen ordnungsgemässen, an den Bedürfnissen der Behinderten orientierten Betrieb im Sinne der statutarischen Zweckbestimmung, der Planungsinstrumente von Procap Oberwallis sowie des Leitbildes, des Erscheinungsbildes und dem Unterleistungsvertrag von Procap Schweiz.

<sup>3</sup>Die von Procap Schweiz definierten regionalen Aufgaben erledigt der Vorstand in Zusammenarbeit mit den anderen Sektionen der betreffenden Geschäftsregion.

<sup>4</sup>Der Vorstand ist zuständig für Erlass, Aufhebung oder Änderung sämtlicher Reglemente von Procap Oberwallis und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. Er sorgt für eine ordnungsgemässe Mitglieder- und Beitragskontrolle. Er delegiert Vertreter in Arbeits- und Begleitgruppen von Procap Schweiz.

<sup>5</sup>Einzelne Aufgaben können einer eigenen Geschäftsstelle übertragen werden. In diesem Fall erlässt der Vorstand ein Geschäftsreglement. Die strategische Verantwortung bleibt beim Vorstand und die operative Verantwortung bei der Geschäftsstelle.

<sup>6</sup>Der Präsident / die Präsidentin ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Der Vorstand kann diese Kompetenz an ein/e Geschäftsführer/in oder andere Personen delegieren. Eine Einzelzeichnungsberechtigung ist aber nicht zulässig.

<sup>7</sup>Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Vorbehalten bleiben die Regelungen im Spesenreglement von Procap Oberwallis.

## **Procap Oberwallis – Statuten vom 01. März 2025**

### Art. 14 Einberufung und Beschlussfähigkeit

<sup>1</sup>Der Vorstand wird vom / von dem/ der Präsidenten/Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern einberufen.

<sup>2</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen, nötigenfalls mit Stichtscheid des/der Präsidenten/Präsidentin gefasst. Der/die Geschäftsführer/-in nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

<sup>3</sup>Zirkularentscheide sind zulässig.

<sup>4</sup>Über alle Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt.

### C. *Revisionsstelle*

### Art. 15 Zusammensetzung, Aufgaben

<sup>1</sup>Die Revisionsstelle besteht aus zwei fachlich befähigten Personen, die vom Vorstand und der Geschäftsleitung unabhängig sind. Als Revisionsstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft gewählt werden.

<sup>2</sup>Die Revisionsstelle prüft Bücher und Kasse von Procap Oberwallis. Sie kann jederzeit sämtliche Buchhaltungsunterlagen einsehen.

## **IV. Finanzen, Haftung**

### Art. 16 Einkünfte

Die Einkünfte setzen sich namentlich zusammen aus

1. Mitgliederbeiträgen
2. Leistungsaufträgen und Beiträgen von Bund, Kanton und Gemeinden
3. Spenden und Zuwendungen Dritter
4. besonderen Finanzierungsaktionen
5. Einnahmen aus Dienstleistungen
6. Kapitalerträgen

### Art. 17 Mittelbeschaffung

Die Mittelbeschaffung richtet sich nach den Grundsätzen der ZEWO und den Richtlinien der Nationalen Präsidentenkonferenz von Procap Schweiz. Sie konzentriert sich grundsätzlich auf die regionale und kommunale Ebene und vermeidet eine Konkurrenzierung von Procap Schweiz oder anderer Sektionen von Procap.

### Art. 18 Vermögen

<sup>1</sup>Die Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

<sup>2</sup>Die Verordnung über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) und das Anlagereglement der ZEWO bilden die verbindliche Grundlage für die Anlage des Vermögens.

<sup>3</sup>Wird dem Verein die Steuerbefreiung gewährt, muss dessen Vermögen ausschliesslich und unwiderruflich dem steuerbefreiten Zweck erhalten bleiben.

### Art. 19 Haftung

Für die Verpflichtungen von Procap Oberwallis haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## Procap Oberwallis – Statuten vom 01. März 2025

### V. Verschiedene Bestimmungen

#### Art. 20 Amtsdauer und Geschäftsjahr

<sup>1</sup>Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup>Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### Art. 21 Statutenrevision

Anträge auf Statutenrevision sind den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor einer Generalversammlung durch den Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

#### Art. 22 Auflösung des Vereins

<sup>1</sup>Die Generalversammlung kann mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder die Auflösung von Procap Oberwallis beschliessen.

<sup>2</sup>Besteht im Zeitpunkt der Auflösung eine Nachfolgeorganisation, z.B. eine andere Sektion von Procap oder ein neu gegründeter Verein, gehen sämtliche Mitglieder, das Vermögen sowie alle Rechte und Pflichten von Procap Oberwallis an diese(n) über. Ist Procap Oberwallis steuerbefreit, geht das Vermögen nur an die andere Sektion oder den neu gegründeten Verein über, wenn diese(r) selbst steuerbefreit ist. Andernfalls ist ein allenfalls vorhandenes Vermögen bis zur Gründung einer Nachfolgeorganisation an Procap Schweiz zur treuhänderischen Verwaltung zu übertragen, sofern Procap Schweiz zu diesem Zeitpunkt steuerbefreit ist. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren seit der Auflösung keine Neugründung, kann das Vermögen in der Region anderweitig im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.

#### Art. 23 Vorbehalt des Gesetzes und der Statuten von Procap Schweiz

Diese Statuten und allfällige Statutenrevisionen gelten unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen des Gesetzes sowie der Statuten und des Organisationsreglements von Procap Schweiz. Sie sind vom Zentralvorstand von Procap zu genehmigen.

#### Art. 24 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 27. März 2011. Sie treten nach Annahme durch die Generalversammlung vom 01. März 2025 und nach der Zustimmung des Zentralvorstandes von Procap Schweiz vom .2025 rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Brig-GLis, den 01. März 2025

Der Präsident:



Martin Kalbermatter

Der Vizepräsident:



Georges Locher

Der Geschäftsführer:



Christophe Müller

*Genehmigt durch den Zentralvorstand*

*Otten, 5.5.2025  
C. DÉGRET*



Procap Schweiz  
Postfach  
Frohburgstrasse 4  
4601 Otten